# Merkblatt

# über den Verkauf und die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände der Klassen I und II im Einzelhandel

Dieses Merkblatt informiert über die wesentlichen sprengstoffrechtlichen Bestimmungen, die beim Verkauf und bei der Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände der Klasse I (Kleinstfeuerwerk) und der Klasse II (Kleinfeuerwerk) im Einzelhandel zu beachten sind.

#### Rechtsvorschriften

Infrage kommen insbesondere

- das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBI. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (3. SprengÄndG) vom 15. Juni 2005 (BGBI. I S. 1626),
- die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBI. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 3. SprengÄndG vom 15. Juni 2005 (BGBI. I S. 1636), und
- die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBI. I S. 3543), zuletzt geändert durch Artikel 3 des 3. SprengÄndG vom 15. Juni 2005 (BGBI. I S. 1640).

#### Aufsicht

Verkauf und Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände werden in den Landkreisen durch Mitarbeiter der Landratsämter und in den Stadtkreisen durch Mitarbeiter der Gemeinden überwacht. Diese sind u.a. befugt, Betriebsanlagen und Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen vorzunehmen, erforderliche Auskünfte zu verlangen sowie im Einzelfall Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, welche zum Schutz der Beschäftigten oder Dritter erforderlich sind.

#### Verantwortliche Personen

Für den Verkauf und die Aufbewahrung von Kleinstfeuerwerk (Klasse I) und Kleinfeuerwerk (Klasse II) sind grundsätzlich in der nachstehenden Rangfolge verantwortlich, der/die

- Erlaubnisinhaber(in),
- Betriebsinhaber(in),
- Betriebsleiter(in),
- Leiter(in) der Zweigniederlassung oder der unselbständigen Zweigstelle,
- Aufsichtspersonen,
- Verkäufer(in).

## Anzeige des Verkaufs

Wer erstmals Kleinstfeuerwerk (Klasse I) und Kleinfeuerwerk (Klasse II) verkaufen will, muss dies mindestens zwei Wochen vorher der *Kreispolizeibehörde* anzeigen. In der Anzeige sind die mit der Leitung des Betriebes, der Zweigniederlassung oder der unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen anzugeben. Eine Anzeige genügt für die gesamte Dauer des Vertriebs, muss also nicht jährlich wiederholt werden. Dagegen sind Veränderungen in der Leitung des Betriebes, der Zweigniederlassung oder der unselbständigen Zweigstelle sowie die Beendigung des Vertriebs unverzüglich der *Kreispolizeibehörde* mitzuteilen.

Kreispolizeibehörden sind:

- in den Landkreisen die Landratsämter,
- die großen Kreisstädte.
- die von der Landesregierung zu unteren Verwaltungsbehörden erklärten Verwaltungsgemeinschaften,
- in den Stadtkreisen die Gemeinden.

#### Verkaufszeiten

Kleinstfeuerwerk (Klasse I) darf während des ganzen Jahres verkauft werden. Das Feilbieten oder Überlassen von Kleinfeuerwerk (Klasse II) an Verbraucher ist dagegen in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Dezember verboten. Ist der 28. Dezember ein Donnerstag, Freitag oder Samstag, so endet das Verbot bereits mit Ablauf des 27. Dezember. Gegen Vorlage einer von der Ortspolizeibehörde für den Verbraucher ausgestellten Ausnahmebewilligung für das Abbrennen von Kleinfeuerwerk kann jedoch auch während der Sperrzeit Kleinfeuerwerk (Klasse II) abgegeben werden.

### **Verkauf und Ausstellung**

Dem Verbraucher darf nur Kleinstfeuerwerk (Klasse I) und Kleinfeuerwerk (Klasse II) abgegeben werden, das von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassen ist. Außerdem dürfen diese pyrotechnischen Gegenstände an den Verbraucher nur

- in Verpackungen abgegeben werden, die eine Gebrauchsanweisung enthalten, oder
- unverpackt abgegeben werden, wenn auf den einzelnen Gegenständen die Gebrauchsanweisung aufgedruckt ist.

Der Vertrieb und das Überlassen von Kleinfeuerwerk (Klasse II) an andere darf nur innerhalb von Verkaufsräumen erfolgen. Kleinstfeuerwerk (Klasse I) darf auch außerhalb von Verkaufsräumen an den Verbraucher abgegeben werden.

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur unter Aufsicht bestellter verantwortlicher Personen verkauft werden.

Pyrotechnische Gegenstände (ausgenommen Knallbonbons) dürfen im Schaufenster nicht, in Verkaufsräumen grundsätzlich nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Dies gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände in Verpackungen, die von der BAM als unbedenklich bescheinigt worden sind (z.B. Klarsichtpackungen). Jede kleinste Verpackungseinheit muss hierbei mit der Kurzfassung der Unbedenklichkeitsbescheinigung versehen sein (z.B. "Das Zurschaustellen ist unbedenklich [BAM-76/90]").

Kleinstfeuerwerk (Klasse I) darf ohne Altersbegrenzung an alle Personen, Kleinfeuerwerk (Klasse II) darf nur an Personen über 18 Jahre abgegeben werden. Personen unter 18 Jahre dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II nicht aufbewahren (in Besitz haben) und nicht verwenden (abbrennen). Es wird empfohlen, die Kunden in geeigneter Weise (z.B. durch Aushang) darauf hinzuweisen.

#### Aufbewahrung - Sicherheitsanforderungen

Bei der Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände der Klassen I und II haben die Betriebsinhaber(innen) und die anderen verantwortlichen Personen Folgendes zu beachten:

- Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht sowie kein offenes Licht oder Feuer verwendet werden.
- In unmittelbarer Nähe pyrotechnischer Gegenstände dürfen keine leicht entzündlichen oder brennbaren Materialien gelagert werden.
- Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen jederzeit erreichbar sein. Geeignete Einrichtungen sind z. B. Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver mindestens der Löschgröße III (z. B. 6kg Löschpulver). (im übrigen wird auf die SprengLR 410 "Richtlinie Aufbewahrung kleiner Mengen" und die BGR 133 "Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" verwiesen).
- Der Aufbewahrungsraum ausgenommen Verkaufsraum darf nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen.
- Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur in Versandpackungen oder in der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers aufbewahrt werden. Angebrochene Packungen sind wieder fest zu schließen.
- Pyrotechnische Gegenstände müssen so aufbewahrt werden, dass ihre Temperatur 75 ℃ nicht überschreiten kann.

#### Aufbewahrung - genehmigungsfreie Höchstlagermengen

Außerhalb eines genehmigten Lagers dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II, die der Lagergruppe 1.4 zugeordnet sind, unter Einhaltung bestimmter Mengengrenzen und Sicherheitsanforderungen in geeigneten Räumen wie folgt aufbewahrt werden:

Aufbewahrung kleiner Mengen nach Nr. 4.1 des Anhangs - Anlage 6a - zu § 2 der 2. SprengV (Auszug)								
		Gewerblicher Bereich (Höchstlagermengen in kg)						
			Gebäude mit Wohnraum	Gebäude oh	ne Wohnraum	Außerhalb eines Gebäu- des / ortsbewegliche Aufbewahrung		
	Lagergruppe 1.4	Arbeits- oder Verkaufsraum	Lagerraum mit allg. Anforderungen an den baulichen Brandschutz <sup>1</sup>	Lagerraum mit allg. Anforde- rungen an den baulichen Brandschutz <sup>1</sup>	Lagerraum mit zusätzlichen Anforderungen an den baulichen Brandschutz <sup>2</sup>	z.B. Container		
	Lagergruppe 1.4	1	2	3	4	5		
1	Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II	20 (brutto)	60 (brutto)	60 (brutto)	200 (brutto)	200 (brutto)		
2	Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II in Verpackungen nach § 22 Abs. 2 der 1. SprengV	80 (brutto)	240 (brutto)	240 (brutto)	800 (brutto)	800 (brutto)		

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Wände, Decken und tragende Bauteile müssen mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sein.

Die höchstzulässige Menge an pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I und II und der Lagergruppe 1.4 kann in Gebäuden auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden, sie darf jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn

- in einem Gebäude mehrere Aufbewahrungsräume gleicher Art vorhanden oder
- mehrere Unternehmen t\u00e4tig sind

und die Aufbewahrungsorte in verschiedenen Brandabschnitten liegen.

Die gemeinsame Aufbewahrung der jeweils in Zeilen Nrn. 1 und 2 genannten Mengen je Aufbewahrungsraum ist zulässig.

Sollen pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I und II der Lagergruppe 1.4 ortsbeweglich in einem oder mehreren Containern aufbewahrt werden, ist die Aufstellung der Container mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen. Je Container können die in der Spalte 5 genannten Mengen in Anspruch genommen werden.

Vor Nutzung der in den Spalten 4 und 5 genannten Aufbewahrungsorte wird auch eine gemeinsame Besichtigung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde empfohlen.

# Pflichten der verantwortlichen Personen

Der (die) Betriebsinhaber(in) und die anderen verantwortlichen Personen haben beim Umgang und Verkehr mit den pyrotechnischen Gegenständen u.a. darauf zu achten, dass

- die zulässigen Lagermengen nicht überschritten werden,
- die Anforderungen an die Verkaufs- und Aufbewahrungsräume erfüllt sind,
- die Vorschriften über den Verkauf (Anzeige, Zulassung, Kennzeichnung, Gebrauchsanweisung, Mindestalter bei der Abgabe) und das Ausstellen eingehalten werden.

Beschäftigte, die pyrotechnische Gegenstände verkaufen, sind über die dabei entstehenden Unfallgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren. Die Belehrungen sollten jeweils zu Beginn des Silvesterverkaufs wiederholt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bauweise entspricht mindestens F30-A/T30 nach DIN 4102 oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei.

Pyrotechnische Gegenstände sind vor Diebstahl und unbefugter Entnahme zu schützen. Die verantwortlichen Personen haben das Abhandenkommen von pyrotechnischen Gegenständen unverzüglich der Kreispolizeibehörde anzuzeigen.

Jeder Unfall, der sich in Zusammenhang mit dem Verkauf und der Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände ereignet, ist unverzüglich dem Landratsamt bzw. bei Stadtkreisen der Stadtverwaltung und der für den Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft mitzuteilen.

#### **Auskunft**

Auskunft über alle sprengstoffrechtlichen Fragen, die in Zusammenhang mit dem Verkauf und der Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände stehen, erteilen die Landratsämter bzw. bei Stadtkreisen die Stadtverwaltung.

Stadtkreis/Landkreis	Örtlich zuständige Behörde	Anschrift
Alb-Donau-Kreis	LRA Alb-Donau-Kreis	Schillerstraße 30, 89077 Ulm
Baden-Baden	Stadt Baden-Baden	Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden
Biberach	LRA Biberach	Rollinstraße 9, 88400 Biberach an der Riss
Böblingen	LRA Böblingen	Parkstraße 16, 71034 Böblingen
Bodenseekreis	LRA Bodenseekreis	Glärnischstraße 1-3, 88045 Friedrichshafen
Breisgau-Hochschwarzwald	LRA Breisgau-Hochschwarzwald	Stadtstraße 2, 79104 Freiburg im Breisgau
Calw	LRA Calw	Vogteistraße 44-46, 75365 Calw
Emmendingen	LRA Emmendingen	Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen
Enzkreis	LRA Enzkreis	Zähringerallee 3, 75117 Pforzheim
Esslingen	LRA Esslingen	Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen am Neckar
Freiburg im Breisgau	Stadt Freiburg im Breisgau	Rathausplatz 2-4, 79098 Freiburg im Breisgau
Freudenstadt	LRA Freudenstadt	Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt
Göppingen	LRA Göppingen	Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen
Heidelberg	Stadt Heidelberg	Marktplatz 10, 69117 Heidelberg
Heidenheim	LRA Heidenheim	Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim an der Brenz
Heibronn-Stadt	Stadt Heilbronn	Marktplatz 7, 74072 Heilbronn
Heilbronn-Land	LRA Heilbronn	Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn
Hohenlohekreis	LRA Hohenlohekreis	Allee 17, 74653 Künzelsau
Karlsruhe-Stadt	Stadt Karlsruhe	Karl-Friedrich-Straße 10, 76124 Karlsruhe
Karlsruhe-Land	LRA Karlsruhe	Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe
Konstanz	LRA Konstanz	Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz
Lörrach	LRA Lörrach	Palmstraße 3, 79539 Lörrach
Ludwigsburg	LRA Ludwigsburg	Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg
Main-Tauber-Kreis	LRA Main-Tauber-Kreis	Gartenstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim
Mannheim	Stadt Mannheim	E 5, 68159 Mannheim
Neckar-Odenwald-Kreis	LRA Neckar-Odenwald-Kreis	Renzstraße 10, 74821 Mosbach
Ortenaukreis	LRA Ortenaukreis	Badstraße 20, 77652 Offenburg
Ostalbkreis	LRA Ostalbkreis	Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen
Pforzheim	Stadt Pforzheim	Marktplatz 1, 75175 Pforzheim
Rastatt	LRA Rastatt	Herrenstraße 15, 76437 Rastatt
Ravensburg	LRA Ravensburg	Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg
Rems-Murr-Kreis	LRA Rems-Murr-Kreis	Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen
Reutlingen	LRA Reutlingen	Bismarckstraße 47, 72764 Reutlingen
Rhein-Neckar-Kreis	LRA Rhein-Neckar-Kreis	Kurfürsten Anlage 38-40, 69115 Heidelberg
Rottweil	LRA Rottweil	Königstraße 36, 78628 Rottweil
Schwäbisch Hall	LRA Schwäbisch Hall	Münzstraße 1. 74523 Schwäbisch Hall
Schwarzwald-Baar-Kreis	LRA Schwarzwald-Baar-Kreis	Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen
Sigmaringen	LRA Sigmaringen	Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen
Stuttgart	Stadt Stuttgart	Marktplatz 1, 70173 Stuttgart
Tübingen	LRA Tübingen	Wilhelm-Keil-Str., 72072 Tübingen
Tuttlingen	LRA Tuttlingen	Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen
Ulm	Stadt Ulm	Marktplatz 1,89073 Ulm
Waldshut	LRA Waldshut	Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen
Zollernalbkreis	LRA Zollernalbkreis	Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen

#### Herausgeber:

Umweltministerium Baden-Württemberg, Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart

#### Stuttgart, Oktober 2006

Verteilerhinweis: Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.